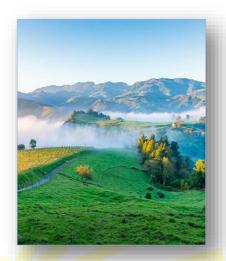


# Camino de la Costa

SAN SEBASTIÁN - ORIO - ZARAUTZ - GETARIA - GALLARTA - ONTÓN - BILBAO - GALIZANO - SOMO - SANTILLANA DEL MAR SANTANDER - SAN ESTEBAN DE LECES - LA ISLA - OVIEDO - SANTIAGO DE COMPOSTELA - PORTO







9tägige Wander-, Kultur- und Städtereise inklusive Flüge, Bus, 3- und 4-Sterne-Hotels, Halbpension, Getränkepaket, geführten Besichtigungen und Wanderführer

<mark>25.05. - 02</mark>.06.2024

Samstag bis Sonntag

#### REISEPROGRAMM

## 1.Tag, Samstag, 25.05.2024: Anreise nach Bilbao – San Sebastián

- Flug von München nach Bilbao
- Ankunft und Begrüßung durch die Reiseleitung
- Fahrt nach San Sebastián/Irún
- Hotelbezug, Abendessen und 2 Übernachtungen in San Sebastián/Irún

## 2.Tag, Sonntag, 26.05.2024: Orio - Zarautz - Getaria - San Sebastián

- Fahrt nach Orio
- Wanderung in Begleitung der Reiseleitung auf dem Jakobsweg: ORIO ZARAUTZ GETARIA (ca. 10,4 km)
- Mittagessen in Eigenregie
- Rückfahrt nach San Sebastián
- Geführte Besichtigung San Sebastián (2 Std.): Panoramafahrt, Altstadt
- Rückkehr ins Hotel und Abendessen



## 3.Tag, Montag, 27.05.2024: Bilbao – Gallarta – Ontón – Santander

- Fahrt nach Bilbao
- Geführte Besichtigung Bilbao (2 Std.): Altstadt
- Fahrt nach Gallarta
- Wanderung in Begleitung der Reiseleitung auf dem Jakobsweg: GALLARTA POBEÑA ONTÓN (ca. 12,9 km)
- Mittagessen in Eigenregie
- Fahrt nach Santander
- Hotelbezug, Abendessen und 2 Übernachtungen in Santander

#### 4.Tag, Dienstag, 28.05.2024: Galizano – Somo – Santillana del Mar – Santander – Höhle Altamira

- Fahrt nach Galizano
- Wanderung in Begleitung der Reiseleitung auf dem Jakobsweg: GALIZANO SOMO (ca. 10,3 km)
- Mittagessen in Eigenregie
- Fahrt nach Santillana del Mar und geführte Besichtigung Santillana del Mar (2,5 Std.): Altstadt, Neo-Höhle Altamira
- Rückfahrt nach Santander, Abendessen im Hotel

#### 5.Tag, Mittwoch, 29.05.2024: San Esteban de Leces – La Isla – Oviedo

- Fahrt nach San Esteban de Leces
- Wanderung in Begleitung der Reisele<mark>itu</mark>ng auf dem Jakobsweg: SAN ESTEBAN DE LECES LA ISLA (ca. 11,6 km)
- Mittagessen in Eigenregie
- Fahrt nach Oviedo
- Hotelbezug, Abendessen und 1 Übernachtung in Oviedo

#### 6.Tag, Donnerstag, 30.05.2024: Oviedo - Santiago de Compostela

- Geführte Besichtigung Oviedo (2 Std.): Altstadt, Kathedrale
- Fahrt nach Santiago de Compostela
- Mittagessen in Eigenregie
- Geführte Besichtigung Santiago de Compostela (2,5 Std.): Altstadt, Kathedrale
- Hotelbezug, Abendessen und 1 Übernachtung in Santiago de Compostela

#### 7.Tag, Freitag, 31.05.2024: Praia de Ofir – Tag zur freien Verfügung

- Fahrt nach Porto (ohne Reiseleitung)
- Ankunft und Check-in in Ihrem Strandhotel am Praia de Ofir
- Den restlichen Tag haben Sie Freizeit
- Abendessen und 2 Übernachtungen

#### 8.Tag, Samstag, 01.06.2024: Porto

- Geführte Besichtigung Porto (3 Std.): Altstadt, Panoramafahrt
- Bootsfahrt auf dem Douro in Porto (ca. 45 Min.)
- Geführte Portweinkellerbesichtigung mit Verkostung in Gaia
- qqf. noch Freizeit
- Rückfahrt und Abendessen im Hotel

#### 9.Tag, Sonntag, 02.06.2024: Heimreise

Transfer zum Flughafen und Heimflug ab Porto.





#### **INKLUSIVLEISTUNGEN**

- Linienflug mit Air Europa (Economy-Class) von München nach Bilbao (via) und von Porto nach München (via)
- Flughafen- und Luftverkehrssteuern, Sicherheitsgebühren und Zuschläge (Stand 27.06.2023)
- Transfers und Fahrten im modernen, klimatisierten und sicheren Reisebus laut Programm
- 8x Übernachtung in der gebuchten Zimmerkategorie in den nachfolgend genannten oder gleichwertigen Unterkünften
  - 2x Übernachtung in San Sebastian/Irún im 3-Sterne-Hotel Urdanibia Park (Landeskategorie)
  - 2x Übernachtung in Santander im 4-Sterne-Hotel Bahia de Santander (Landeskategorie)
  - 1x Übernachtung in Oviedo im zentralen 4-Sterne-Hotel Exe Oviedo (Landeskategorie)
  - 1x Übernachtung in Santiago de Compostela im 4-Sterne-Hotel Exe Peregrino (Landeskategorie)
  - 2x Übernachtung nahe Porto am schönen Praia de Ofir im 4-Sterne-Hotel Axis Ofir Beach Resort (Landeskategorie)
- 8x Frühstück
- 6x Abendessen im Hotel inkl. Getränke (Wasser und ¼ l Wein)
- 2x Abendessen in lokalen Restaurants inkl. Getränke (Wasser und ¼ | Wein)
- Durchgehende, deutschsprechende und erfahrene Wander-Führung und Reiseleitung ab Flughafen Bilbao bis Santiago
- Örtliche Städteführungen durch qualifizierte, deutschsprechende Städteführer in San Sebastian, Bilbao, Santillana, Oviedo und Santiago de Compostela
- Deutschsprechende Assistenz im Hotel Axis Ofir Beach Resort (von ca. 10:30/11:00 Uhr bis 12:30/13:00 Uhr)
- Qualifizierte, portugiesische, deutschsprechende Reiseleitung in Porto und am Abreisetag
- Eintritte gemäß Reiseverlauf (Altamira, Kathedrale Oviedo, Kathedrale Santiago de Compostela)
- Bootsfahrt auf dem Douro in Porto (ca. 45 Min.)
- Besichtigung einer Portweinkellerei in Gaia mit Verkostung (8.Tag)
- Alle Spesen, Kosten, Unterbringung und Verpflegung für Busfahrer und Reiseleitung
- Autobahn- und Parkgebühren
- Kurtaxe in Porto
- Ausführliche Reiseunterlagen
- Reisepreissicherungsschein

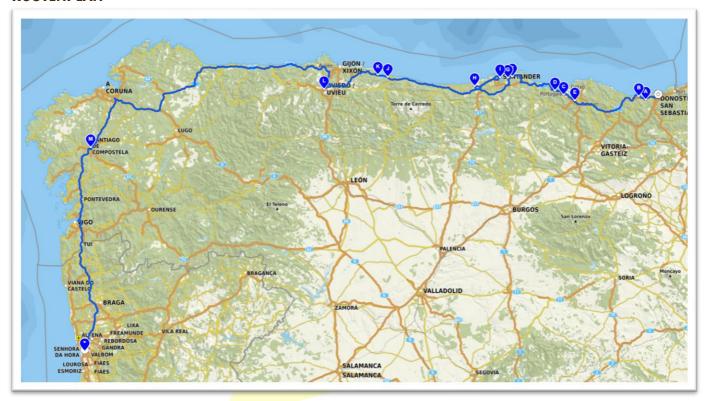
#### Nicht enthaltene Leistungen:

Reiseversicherungen, weitere Mahlzeiten und Getränke, persönliche Ausgaben

PREISE & REISEDATEN		
Reisezeit	25.05. – 02.06.2024 (Samstag – Sonntag)	
Reisepreis pro Person im Doppelzimmer	€ 1.750,-	
EZ-Zuschlag	€ 295,-	



#### **ROUTENPLAN**



#### **WICHTIGE HINWEISE**

Es gelten die anhängenden Reisebedingungen des Reiseveranstalters MTC Touristik Center München GmbH, Neuching. Der Reisevertrag kommt nach Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung/Rechnung des Reiseveranstalters beim Anmelder zustande. Eine Anzahlung in Höhe von 25% des Reisepreises ist nach Buchung, die Restzahlung 30 Tage vor Abreise zu leisten.

Der angebotene Reisepreis basiert auf aktuellen Steuern, Gebühren, Kerosinzuschlägen, etc. (Stand 27.06.2023). Wir bitten um Verständnis, dass wir uns eine Weiterbelastung von unvorhergesehenen und nachträglich entstehenden oder steigenden Kosten, die insbesondere aus der Erhöhung von Treibstoffkosten, Steuern oder Gebühren resultieren, vorbehalten (vgl. Punkt 3 der Allgemeinen Reisebedingungen). Auch eine Vergünstigung wird entsprechend berücksichtigt.

Für deutsche Staatsangehörige ist für Besuchsreisen nach Spanien und Portugal ein Personalausweis oder Reisepass erforderlich. Staatsbürger anderer Nationen erkundigen sich bitte beim zuständigen Konsulat. Ohne gültige Ausweisdokumente kann die Reise nicht angetreten werden. Über Infektions- und Impfschutz sowie andere Prophylaxe-Maßnahmen sollten Sie sich rechtzeitig informieren und gegebenenfalls ärztlichen Rat einholen. Auf allgemeine Informationen, insbesondere bei den Gesundheitsämtern, reisemedizinisch erfahrenen Ärzten, Tropenmedizinern, reisemedizinischen Informationsdiensten oder bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, wird verwiesen.

Ihre detaillierten Reisedokumente erhalten Sie nach vollständiger Zahlung ca. 10 Tage vor Abreise. Mindestteilnehmerzahl 37 Personen. Änderungen vorbehalten.



## HOTEL URDANIBIA PARK ★★★









# HOTEL BAHIA DE SANTANDER ★★★★









# HOTEL EXE OVIEDO ★★★★











# HOTEL EXE PEREGRINO ★★★★



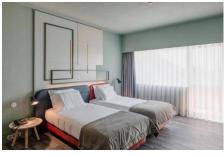






# AXIS OFIR BEACH RESORT HOTEL ★★★★









## **ANMELDEFORMULAR**

für die Reise "SPANIEN & PORTUGAL – Camino de la Costa" 25.05. – 02.06.2024

Bitte komplett in **DRUCKBUCHSTABEN** ausgefüllt (Namen **LAUT REISEPASS**) zurück an:

Evang. Luth. Pfarramt Wettelsheim, Pfarrgasse 6, 91757 Treuchtlingen, E-Mail: manuela.reissig@elkb.de

REISETEILNEHMER			
Titel, Vorname, Nachname: (Angaben laut Ausweis)			
	Geburtsdatum:	Geburtsort:	
Ausweisdaten:	Staatsangehörigkeit:	Reisepassnummer:	
	Ausstellungsdatum / gültig bis	Ausstellungsort:	
Straße, Hausnummer:			
PLZ, Ort:			
Erreichbarkeit:	Telefon:	Mobil:	
E-Mail-Adresse:			
Zimmerbelegung:	☐ Einzelzimmer ☐ Doppelzimmer mit Teilnehmer:		
Reiseversicherung(en) (Tarif-Codes siehe Beiblatt):			
Datum, Unterschrift:	Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie auch den Erhalt und die Datenschutzbedingungen.	Akzeptanz des Formblattes zur Pauschalreise, der Reise- und	

# Gruppenversicherungen

# Erwachsene, weltweit

	5-Sterne-Premium-Schutz bis 45 Tage		<b>4-Sterne-Komfort-Schutz</b> bis 45 Tage	
Reisepreis p. P. bis EUR	Einzelperson EUR	Einzelperson Code	Einzelperson EUR	Einzelperson Code
100,-	9,-	922018	7,-	922004
200,-	15,-	922019	12,-	922005
400,-	21,-	922020	17,-	922006
600,-	29,-	922021	23,-	922007
800,-	35,-	922022	29,-	922008
1.000,-	43,-	922023	35,-	922009
1.500,-	59,-	922024	49,-	922010
2.000,-	79,-	922025	65,-	922011
2.500,-	99,-	922026	85,-	922012
3.000,-	115,-	922027	99,-	922013
4.000,-	145,-	922028	129,-	922014
5.000,-	175,-	922029	159,-	922015
7.500,-	269,-	922030	249,-	922016
10.000,-	350,-	922031	320,-	922017
	<ol> <li>Reise-Rücktrittsvers.</li> <li>Urlaubsgarantie (Reiseabbruch-Vers.)</li> <li>Reise-Krankenvers.</li> <li>Notfall-Versicherung</li> <li>Reise-Unfallvers.</li> <li>Reisegepäck-Vers.</li> </ol>		<ol> <li>Reise-Rücktrittsvers.</li> <li>Urlaubsgarantie (Reiseabbruch</li> <li>Notfall-Versicherung</li> <li>Reise-Unfallvers.</li> <li>Reisegepäck-Vers.</li> </ol>	-Vers.)

	or neisegepack versi				
	Reise-Krankenversicherung				
Reisedauer	Einzelperson Einzelperson bis einschl. 64 Jahre		Einzelperson ab 65 Jahre	Einzelperson	
bis	EUR	Code	EUR	Code	
4 Tage	6,-	922032	12,-	922039	
10 Tage	11,-	922033	17,-	922040	
17 Tage	17,-	922034	35,-	922041	
31 Tage	25,-	922035	55,-	922042	
45 Tage	42,-	922036	79,-	922043	
62 Tage	59,-	922037	110,-	922044	
93 Tage	105,-	922038	195,-	922045	
	3. Reise-Krankenvers.				

Reise-Rücktritt + Urlaubsgarantie		Reise-Rücktritt		
Reisepreis pro Person bis EUR	Einzelperson	Einzelperson Code	Einzelperson	Einzelperson Code
10.000,-	3,5 %	922002	3,1 %	922000
Gesamt- reisepreis	Reiseleiter- absicherung	Einzelperson	Reiseleiter- absicherung	Einzelperson
30.000,-	3,5 %	<b>Code</b> 922003	3,1 %	<b>Code</b> 922001
33.300,	1. Reise-Rücktrittsvers. 2. Urlaubsgarantie (Reiseal	12272	1. Reise-Rücktrittsvers.	722001

	Übernahme des Selbstbehaltes (Gruppe)	
Reisepreis bis EUR		Code
10.000,-	0,70 %	922089
30.000,-	0,70 %	922090
	Reise-Rücktrittsvers.     Urlaubsgarantie (Reiseabbruch-Vers.)	

# HanseMerkur Reiseschutz in Zeiten von Corona

**Jahresschutz** 

**Jahresschutz** 

Ergänzungs-

Viele Fälle, die mit dem Coronavirus im Zusammenhang stehen, sind bereits in unseren Reise- versicherungen inkludiert. Pandemien wie Covid-19 sind bei uns generell versichert. Den speziellen Corona-Zusatzschutz können Sie auf unterschiedlichen Wegen zu bestehenden oder neu abgeschlossenen Einmal- oder Jahresversicherungen abschließen, die eine RRV beinhalten.

Reiseschutz	Leistungen und versicherte Gründe	Platin und 5-Sterne- Premium-Schutz	Gold und 4-Sterne- Komfort-Schutz	tarif: Corona- Reiseschutz
Reise-	Stornokostenabsicherung vor der Reise, z. B. bei  unerwarteter und schwerer Erkrankung inkl. Covid-19  Tod  betriebsbedingter Kündigung  Kurzarbeit  Wechsel des Arbeitgebers  Erstattung  der Stornokosten bei Nichtantritt  des Einzelzimmer-Zuschlags bei Teilstornierung  der Mehrkosten bei verspäteter Anreise  der Umbuchungskosten	~	~	
Reise- Rücktritts- versicherung	Stornokostenabsicherung vor der Reise bei  häuslicher Isolation (Quarantäne) infolge einer behördlichen Maßnahme (z. B. Anordnung) oder einer Anordnung durch berechtigte Dritte (z. B. Arzt)  Verweigerung der Beförderung bzw. Betretens des versicherten Mietobjektes durch berechtigte Dritte (z. B. Flughafenpersonal, Vermieter) am Tag der Hinreise  Erstattung  der entstandenen Storno- oder Umbuchungskosten  des Einzelzimmer-Zuschlags bei Teilstornierung  der Hinreise-Mehrkosten z. B. für Hotel oder Flug			<b>✓</b>
Urlaubsgarantie (Reiseabbruch- Versicherung)	Reisepreisabsicherung während der Reise, z. B. bei  unerwarteter und schwerer Erkrankung inkl. Covid-19  Tod  betriebsbedingter Kündigung  Kurzarbeit  Wechsel des Arbeitgebers  Erstattung  der nicht genutzten Reiseleistungen  des vollen Reisepreises bei Abbruch in der 1. Hälfte der Reise (max. bis 8. Reisetag)  der Reisemehrkosten bei Reiseabbruch oder verspäteter Rückreise  der Heimreise von Familienangehörigen  24/7 Notruf-Hotline	~	~	

Reiseschutz	Leistungen und versicherte Gründe	Jahresschutz Platin und 5-Sterne- Premium-Schutz	Jahresschutz Gold und 4-Sterne- Komfort-Schutz	Ergänzungs- tarif: Corona- Reiseschutz
Urlaubs- garantie (Reiseabbruch- Versicherung)	Reisepreisabsicherung während der Reise bei  Isolation (Quarantäne) infolge einer behördlichen Maßnahme (z. B. Anordnung) oder einer Anordnung durch berechtigte Dritte (z. B. Arzt)  Verweigerung der Beförderung bzw. Betretens des versicherten Mietobjektes durch berechtigte Dritte (z. B. Flughafenpersonal, Vermieter) am Tag der Rückreise  Erstattung  der nicht genutzten Reiseleistungen  des vollen Reisepreises bei Abbruch in der 1. Hälfte der Reise (max. bis 8. Reisetag)  der Rückreise-Mehrkosten (z. B. Flug, Bahn)  der Unterkunftskosten für den verlängerten Aufenthalt  24/7 Notruf-Hotline			<b>~</b>
Reise- Kranken- versicherung	Erstattung  der Heilbehandlungskosten als Privatpatient  der Kosten für einen medizinisch sinnvollen und vertretbaren Krankenrücktransport (sofern keine medizinischen Gründe oder sonstige regulatorische Vorschriften wie z. B. Flugverbote dagegen sprechen)  der Kosten für eine Begleitperson im Krankenhaus, wenn der Versicherte jünger als 18 Jahre alt ist  24/7 Notruf-Hotline	~		

#### Informationen zum Ergänzungsprodukt Corona-Reiseschutz

#### **Abschlussfrist**

Für den Corona-Reiseschutz gilt dieselbe Abschlussfrist wie für die HanseMerkur Reise-Rücktrittsversicherung. Über geänderte Abschlussfristen informieren wir Sie unter www.hmrv.de/ fragenundantworten.

#### Selbstbehalt

Es fällt keine Selbstbeteiligung an.

#### Risikopersonen

Als Risikopersonen bezeichnen wir:

- Personen, die mit der versicherten Person gemeinsam eine Reise gebucht haben. Dies gilt nicht, wenn mehr als 6 Personen oder bei Familientarifen mehr als 2 Familien gemeinsam eine Reise buchen.
- Personen, die mit der versicherten Person in häuslicher Gemeinschaft leben.

#### Reise warnungen

Die Leistungen in allen Standardprodukten sowie die Leistungen im Corona-Reiseschutz gelten auch, wenn für das Zielgebiet eine coronabedingte Reisewarnung vorliegt.

#### Corona-Reiseschutz zu einer bestehenden RRV alle Reisearten, bis 45 Tage

Reisepreis	Einzelperson/ Familie/Objekt	Einzelperson
bis EUR	EUR	Code
400,-	5,-	931402
1.000,-	9,-	931403
2.000,-	15,-	931404
3.000,-	19,-	931405
4.000,-	25,-	931406
5.000,-	35,-	931407
7.500,-	49,-	931408
10.000,-	59,-	931409

- ${\bf 1.} \ \ {\sf Reise-R\"{u}cktrittsversicherung} \ ({\sf RRV})$
- 2. Urlaubsgarantie (Reiseabbruch-Vers.)

# Wichtige Informationen von A bis Z

#### Abschlussfrist

- Alle Produkte, die die Reise-Rücktrittsversicherung enthalten, sind sofort bei Buchung, jedoch spätestens 30 Tage vor Reiseantritt, abzuschließen. Liegen zwischen Reisebuchung und Reiseantritt weniger als 30 Tage, muss der Abschluss der Reiseversicherung spätestens am 3. Werktag nach Reisebuchung
- Produkte ohne Reise-Rücktrittsversicherung können jederzeit vor Reiseantritt abgeschlossen werden.
- Versicherungsschutz besteht erst nach Zahlung der Prämie.

#### Abschlussfrist bei der Jahresversicherung

Die Jahresversicherung kann jederzeit abgeschlossen werden. Beginn des Versicherungsschutzes:

Der Versicherungsschutz beginnt nach Zahlung der Prämie und gilt für alle Reisen, die nach Vertragsschluss gebucht werden. Für bereits gebuchte Reisen besteht Versicherungsschutz in der RRV nur, wenn die Versicherung spätestens 30 Tage vor Reisebeginn oder innerhalb von 3 Werktagen nach Reisebuchung abgeschlossen wurde. Für die übrigen Sparten muss der Abschluss vor Reisebeginn erfolgen.

Zu einer Busreise zählen Reisen mit einer Busan- und -abreise und einem anschließenden Hotelaufenthalt oder einer Busrundreise im Zielgebiet.

#### Familiendefinition

#### Einmalversicherung

Als Familie gelten max. 2 Erwachsene und mindestens 1 mitreisendes Kind (max. 7 Kinder) bis zum 21. Geburtstag. Es ist kein Verwandtschaftsverhältnis oder gemeinsamer Wohnsitz erforderlich.

#### Jahresversicherung

Als Familie gelten max. 2 Erwachsene und max. 7 Kinder bis zum 21. Geburtstag. Es ist kein Verwandtschaftsverhältnis oder gemeinsamer Wohnsitz erforderlich. Versicherungsfähig sind Familien mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland. Für allein reisende Familienmitglieder beträgt die Versicherungssumme 50 % der vereinbarten Familienversicherungssumme. Gilt auch für 2 Erwachsene ohne Kind.

#### Familienprämien

Familienprämien orientieren sich genau wie Objekte (Ferienwohnungen, Hausboote, Fähren, Wohnmobile, Mietwagen etc.) am Gesamtreisepreis, Die Prämien müssen durch die Anzahl der reisenden Personen geteilt werden und dürfen den Schwellenwert von 200.- EUR pro Person nicht überschreiten.

#### Flugtickets für Infants/Freitickets

Für Kinder unter 2 Jahren ist in der Regel kein Reisepreis für Flugtickets zu zahlen, daher müssen diese Tickets nicht in der RRV versichert werden. Das Gleiche gilt für Freitickets. Es empfiehlt sich, eine KV oder ein Paket ohne RRV abzuschließen.

#### **Notruf-Service**

Wir sind 24 Stunden an 7 Tagen in der Woche rund um den Globus für Ihre Kunden erreichbar und beraten sie z. B. bei der Wahl von Ärzten oder Krankenhäusern, organisieren einen ärztlich indizierten Rücktransport oder leisten Beistand im Rahmen der Notfall-Versicherung. Unser Notfall-Service ist unter der Nummer +49 40 5555-7877 erreichbar. Im Notfall wichtig für uns:

- Name des Anrufers und Urlaubsanschrift, Telefonnummer
- abgeschlossener Versicherungsschutz
- Ansprechpartner vor Ort (Name des Arztes, Polizei, Adresse, Telefonnummer)
- Was ist passiert?
- Versicherungsnummer

- Die Reise gilt als angetreten, sobald Sie
- das gebuchte und versicherte Verkehrsmittel, das gebuchte und versicherte Objekt

Sollte der Transfer zum versicherten Gesamtreisepreis gehören (z. B. Rail & Fly), beginnt die Reise mit dem Einsteigen in den Zug oder Bus. Sobald die Reise angetreten ist, enden die Leistungen der Reise-Rücktrittsversicherung.

Der Hin- und Rückreisetag zählen jeweils als voller Tag. Eine Reise vom 6. bis 11. (5 Nächte/6 Tage) beinhaltet demzufolge 6 Tage, die versichert werden müssen.

#### Reise-Krankenversicherung

#### im 4-Sterne-Komfort-Schutz

Bei Reisen in Grenzgebiete zu Deutschland besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Auslandsreise-Krankenversicherung, wenn die Aufenthaltsdauer in dem betreffenden Nachbarstaat nicht länger als 48 Stunden beträgt.

#### Risikopersonen

Versichert sind bis zu 6 versicherte Personen (bei Familienprämien nicht mehr als 2 Familien) untereinander, die gemeinsam eine Reise gebucht haben, sowie nicht mitreisende Angehörige einer versicherten Person:

- Ehepartner oder Lebensgefährte in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft
- Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder, Pflegekinder, Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Pflegeeltern, Großeltern, Schwiegereltern, Geschwister, Enkel, Schwiegerkinder und Schwäger, Tanten, Onkel, Neffen und Nichten
- diejenigen Personen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige

Haben mehr als 6 Personen (bei Familienprämien mehr als 2 Familien) gemeinsam eine Reise gebucht, gelten nur die jeweiligen Angehörigen der versicherten Person und ihre Betreuungspersonen als Risikopersonen, nicht mehr die versicherten Personen untereinander.

#### Selbstbehalte

#### Reise-Rücktrittsversicherung, Flugticket-Schutz und Urlaubsgarantie

Ohne Selbstbehalt bei allen versicherten Ereignissen mit Ausnahme von ambulant behandelten Erkrankungen. In diesem Fall beträgt der Selbstbehalt 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch 25,– EUR je versicherte Person. Ohne Selbstbehalt in der Jahresversicherung und beim Kartenrücknahmeschutz.

Reise-Krankenversicherung: ohne Selbstbehalt Reisegepäck-Versicherung: ohne Selbstbehalt ohne Selbstbehalt Alle Jahresversicherungen:

Weitere Versicherungen und Selbstbehalte im Versicherungsnachweis MR 101.

### INFORMATIONEN ZUM DATENSCHUTZ

#### Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung

MTC Touristik Center München GmbH

Blumenstr. 4e 85467 Neuching

Telefon: +49/(0)8123/9079885
Telefax: +49/(0)8123/9079886
E-Mail: info@mtc-reisen.de
Internet: www.mtc-reisen.de

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist uns ein wichtiges Anliegen. Alle Daten, die im Rahmen der Kunden- und Geschäftsbeziehung anfallen oder die Sie an uns übermitteln, verarbeiten wir ausschließlich zu den hier genannten Zwecken und unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben.

Unter keinen Umständen werden personenbezogene Daten zu Werbezwecken an sonstige Dritte vermietet oder verkauft. MTC Touristik Center München behandelt Ihre personenbezogenen Daten vertraulich und entsprechend der gesetzlichen Datenschutzvorschriften.

#### Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage werden Daten verarbeitet

MTC Touristik Center München verarbeitet personenbezogene Daten zur Durchführung von Anforderungen und Anfragen, zur Reisedurchführung, Vertragsabwicklung, Kundenbetreuung (Art. 6 Abs. 1 lit. b der DSGVO) und zu eigenen Werbezwecken für eigene Angebote (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO). Bei der Verarbeitung unterstützen uns teilweise externe Dienstleistungspartner.

#### An welche Empfänger leiten wir Ihre personenbezogenen Daten weiter

Zur Organisation und Abwicklung einer gebuchten Reise kann es je nach Reisetypus und Reiseziel notwendig sein, dass wir personenbezogenen Daten an Leistungsträger (wie z.B. Beförderungsunternehmen, Hotels, Reiseleiter, örtliche Agenturen, usw.) und Behörden, z.B. Einreisebehörde, weitergeben. Darüber hinaus arbeiten wir mit ausgewählten, externen Dienstleistern zusammen, um unsere vertraglichen Verpflichtungen erfüllen zu können oder eigene Werbemaßnahmen durchzuführen.

#### Wie lange speichern wir Ihre Daten

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten nur so lange eine aktive Kundenbeziehung besteht. Darüber hinaus speichern wir Ihre Daten entsprechend den gesetzlichen Nachweis- und Aufbewahrungspflichten.

#### Welche Rechte haben Sie

Auf das Widerspruchsrecht nach § 28 Abs. 4 Bundesdatenschutzgesetz (nach dem 25.05.2018 gilt dafür Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung) wird hingewiesen. Eine kurze Mitteilung an info@mtc-reisen.de, Telefon 08123/9079885 oder Telefax 08123/9079886 genügt. Darüber hinaus haben Sie jederzeit das Recht auf Auskunft, Berichtigung oder Löschung der zu Ihrer Person gespeicherten Daten (sofern dem keine gesetzlichen Nachweis- und Aufbewahrungspflichten entgegenstehen).

#### Verwendung für Werbezwecke

Der Verwendung zu Werbezwecken können Sie jederzeit ganz oder teilweise widersprechen (Art. 21 Abs. 2 DSGVO), eine kurze Mitteilung genügt.

#### Beschwerden

Sie haben außerdem das Recht, sich bei Beschwerden zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA) Promenade 27 91522 Ansbach

# FORMBLATT ZUR UNTERRICHTUNG DES REISENDEN BEI EINER PAUSCHALREISE NACH § 651A DES BÜRGERLICHEN GESETZBUCHES

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302. Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen MTC Touristik Center München GmbH trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise. Zudem verfügt das Unternehmen MTC Touristik Center München GmbH über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

#### Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mind. ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (z.B. Treibstoffpreise, Steuern, Wechselkurse) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht "Kündigung"), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder in einigen Mitgliedstaaten des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Die MTC Touristik Center München GmbH hat eine Insolvenzabsicherung mit der R+V Allgemeine Versicherung AG abgeschlossen. Die Reisenden können die R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Telefon +49/611/533-0, ruv@ruv.de, www.ruv.de kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz der MTC Touristik Center München GmbH verweigert werden.

Webseite, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist: www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de.

#### Reisebedingungen des Reiseveranstalters MTC Touristik Center München GmbH

Mit der Buchung erkennt der Kunde (Reisende) die nachfolgenden Reisebedingungen von MTC, die ihm vor der Buchung übermittelt worden sind oder hinsichtlich derer der Reisende eine zumutbare Kenntnisnahme Möglichkeit hatte, an. Diese Bedingungen ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651 a – y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch), ferner die Informationsvorschriften für Reiseveranstalter gemäß der §§ 4 – 11 BGB – InfoV (Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach Bürgerlichen Rechts) und füllen diese wie folgt aus:

#### 1. Abschluss des Reisevertrages

- 1.1. Mit der schriftlichen, mündlichen, fernmündlichen, per Fax vorgenommenen oder elektronischen Anmeldung (F-Mail) bietet der anmeldende Reisende MTC den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Grundlage dieses Angebots ist die Reisebeschreibung von MTC sowie sämtliche weiteren Informationen von MTC für die jeweilige Reise, sofern diese dem Reisenden gegenüber zur Verfügung gestellt wurden. Der Reisevertrag kommt nach Zugang der schriftlichen Annahmeerklärung (z.B. durch Auftragsbestätigung/Rechnung) von MTC beim Reisenden zustande.
- 1.2. Die Anmeldung erfolgt durch den anmeldenden Reisenden auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmern (nachfolgend jeweils auch "Reisende"), für den Vertragsverpflichtung der anmeldende Reisende wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
- 1.3. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss erhält der Reisende eine schriftliche Bestätigung, die alle wesentlichen Angaben über die von ihm gebuchten Reiseleistungen enthält. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot von MTC vor. Der Reisevertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Reisende die Annahme ausdrücklich oder schlüssig, z.B. durch Leistung einer Zahlung auf den Reisepreis oder durch Reiseantritt, erklärt.

  1.4. Weitergehende Informationen zur Reise, z.B. Orts- und Hotelprospekte, Internetangaben oder sonstige,
- die nicht von MTC an den Reisenden herausgegeben worden sind, sind nicht verbindlich. Etwas anderes gilt nur, wenn sie durch ausdrückliche Vereinbarung zwischen MTC und dem Reisenden zum Gegenstand des Reisevertrags gemacht wurden.
- 1.5. Reisevermittler und Leistungsträger (z. B. Hotels, Beförderungsunternehmen etc.) sind nicht von MTC bevollmächtigt, insbesondere Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu erteilen oder Zusicherungen abzugeben, die im Widerspruch zum vereinbarten Leistungsumfang des Reisevertrages stehen.

#### 2. Bezahlung des Reisepreises

- 2.1. Mit der Buchung der Reise bzw. dem Abschluss des Reisevertrages wird eine sofortige Anzahlung in Höhe von 25 % des Reisepreises fällig, Zug-um-Zug gegen Übergabe des Reisesicherungsscheins gemäß §
- 2.2. Der Restbetrag des Reisepreises wird spätestens 30 Tage vor Reiseantritt fällig.
- 2.3. Sofern Buchungen in einem kürzeren Zeitraum als 30 Tage vor Reiseantritt erfolgen, ist der gesamte Reise-preis Zug um Zug gegen Übergabe des Reisesicherungsscheins gemäß § 651 r BGB sofort zu bezahlen.
- 2.4. Werden der fällige Anzahlungsbetrag bzw. der fällige Reisepreis trotz einer Mahnung und angemessener Fristsetzung zur Zahlung nicht bzw. nicht vollständig bezahlt, ist MTC berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und den Reisenden mit Rücktrittskosten gemäß nachstehender Ziffer 4. zu belasten.
- 2.5. Rücktrittsentschädigungen, Bearbeitungs- und Umbuchungsentgelte sowie Versicherungsprämien sind
- sofort fällig und zahlbar. 2.6. Die kompletten Reiseunterlagen werden dem Reisenden bei vollständigem Zahlungseingang des Reisepreises unverzüglich ausgehändigt oder zugesandt. Bei Sonderwünschen des Kunden, z. B. im Rahmen individueller Reisegestaltungen, ist es möglich, dass die Zusammenstellung der kompletten Reiseunterla-gen mitunter acht bis zehn Werkarbeitstage benötigt. In diesen Fällen erfolgt erst bei vollständigem Vorliegen aller Reiseunterlagen deren Aushändigung oder Übersendung.
- 2.7. Sollten die Reisedokumente (Flugtickets, Voucher o.ä.) dem Reisenden wider Erwarten nicht bis spätestens sieben Tage vor Reiseantritt zugegangen sein, hat sich dieser unverzüglich mit MTC in Verbindung zu setzen und darüber zu informieren. Bei Kurzfristbuchungen ab sieben Tagen vor Reiseantritt erhält der Reisende seine Unterlagen nach Absprache mit MTC. In seinem eigenen Interesse bittet MTC den Reisenden, die Reiseunterlagen nach Erhalt sorgsam zu überprüfen.

#### 3. Leistungs- und Preisänderungen

- 3.1. MTC ist berechtigt, einzelne Reiseleistungen zu ändern, soweit dies nach Vertragsschluss notwendig werden sollte und die Notwendigkeit dieser Änderung nicht durch MTC wider Treu und Glauben herbeige-führt wurde. Solche Änderungen und Abweichungen dürfen nicht erheblich sein bzw. den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Hiervon erfasst sind insbesondere zumutbare Änderungen von Flugleistungen. In solchen Fällen sind gleichwertige Ersatzleistungen anzubieten.
- 3.2. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.
- 3.3. MTC verpflichtet sich, den Reisenden über Leistungsänderungen oder Abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. MTC bleibt das Recht vorbehalten dem Reisenden eine kostenfreie Umbuchung oder einen kostenfreien Rücktritt von der Reise anzubieten. Bei Schiffsreisen entscheidet über notwendig werdende Änderungen der Fahrtzeit und/oder der Routen, etwa aus Sicherheits- oder Witterungsgründen,
- allein der Kapitän. 3.4. Im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisende berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn MTC in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat die Rechte unverzüglich nach der Erklärung von MTC über die Änderung der Reiseleistung oder die deren Absage schriftlich geltend zu machen.
- 3.5. MTC kann die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffenden Reise geltenden Wechselkurse wie folgt ändern:
- 3.6. Ändern sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere Treibstoffkosten, Hafen- oder Flughafengebühren, Einreissegebühren in einem Zielgebiet sowie Luftsicher-heitskosten, so kann der Reisepreis nach Maßgabe der folgenden Berechnung erhöht werden:
- 3.6.1. Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Höhe kann vom Reisenden der Erhöhungsbetrag verlangt werden;
- 3.6.2. In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Der sich so ergebende Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann vom dem Reisenden verlangt werden. Werden die beim Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben, wie Hafen bzw. Flughafengebühren gegenüber MTC erhöht, kann MTC den Reisepreis um den entsprechenden anteiligen Betrag heraufsetzen und diesen zusätzlich vom Reisenden verlangen;
- 3.6.3. Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für MTC verteuerte. In einem solchen Fall legt MTC dem Reisenden gegenüber offen, welchen Kurs MTC zu welchem Zeitpunkt für die Reiseausschreibung ursprünglich zu Grunde legte.
- 3.6.4. Eine Erhöhung ist nur zulässig, wenn die zur Erhöhung führenden Umstände bei Vertragsschluss noch nicht eingetreten und nicht vorhersehbar waren.
- 3.7. Im Falle von Preiserhöhungen informiert MTC den Reisenden umgehend. Eine Preiserhöhung ist nur wirksam, wenn die Unterrichtung des Reisenden nicht später als 20 Tage vor Reisebeginn erfolgt. Der Reisende kann bei Preiserhöhungen von mehr als 8 Prozent kostenfrei vom Vertrag zurücktreten oder kostenfrei umbuchen, wenn eine gleichwertige Reise angeboten werden kann. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung durch MTC schriftlich geltend zu machen.

#### 4. Rücktritt des Reisenden

4.1. Der Reisenden kann jederzeit vor Antritt der Reise von der Reise zurücktreten. Die Rücktrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Maßgeblich für den Zeitpunkt ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei MTC (Kontaktdaten siehe unten am Ende).

- 4.2. Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, verliert MTC den Anspruch auf den Reisepreis. Jedoch kann MTC stattdessen eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt bzw. der Nichtantritt der Reise nicht von ihm zu vertreten ist und nicht ein Fall höherer Gewalt vorliegt. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der von MTC gewöhnlich ersparten Aufwendungen sowie dessen, was MTC durch mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistung erwerben kann. 4.3. Diese Rücktrittsgebühren sind in Ziffer 4.5 unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des
- Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert. Gewöhnlich ersparte Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistungen sind dabei berücksichtigt.
- 4.4. Die Rücktrittsgebühren sind auch dann zu zahlen, wenn sich ein Reiseteilnehmer nicht rechtzeitig zu den in den Reisedokumenten bekannt gegebenen Zeiten am jeweiligen Abflughafen oder Abreiseort einfindet oder wenn die Reise wegen nicht vom Veranstalter zu vertretendem Fehlen der Reisedokumente, wie z. B. Reisepass oder notwendige Visa, nicht angetreten wird. Dem Reisenden bleibt es unbenommen, MTC nachzuweisen, dass keiner oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist oder die ersparten Aufwendungen von MTC höher sind als die geforderte Pauschale (siehe nachstehende Ziffer 4.5). 4.5. Der pauschalierte Anspruch auf Rücktrittsgebühren beträgt in der Regel pro Reisenden:
- 4.5.1. 25 % des Gesamtpreises bei Rücktritt bis 65 Tage vor Reiseantritt, mindestens EUR 50,00 pro Person;
- 4.5.2. 40 % des Gesamtpreises bei Rücktritt ab dem 64. Tag vor Reiseantritt, mindestens EUR 50,00 pro Person;
  4.5.3. 60 % des Gesamtpreises bei Rücktritt ab dem 32. Tag vor Reiseantritt, mindestens EUR 50,00 pro Person;
  4.5.4. 75 % des Gesamtpreises bei Rücktritt ab dem 14. Tag vor Reiseantritt, mindestens EUR 50,00 pro Person;
- 4.5.5. 95 % des Gesamtpreises bei Rücktritt ab dem 8. Tag vor Reiseantritt, Storno oder bei Nichterscheinen am Tag des Reiseantritts, mindestens EUR 50,00 pro Person;
- 4.6. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens zu Lasten von MTC, die im Zuge eines Rücktrittes entstehen (z.B. Unterbringung einer mitreisenden Person sodann im Einzelzimmer anstelle im Doppelzimmer bei gleichzeitiger Fälligkeit eines weiteren Einzelzimmerzuschlages) bleibt MTC vorbehalten. Macht MTC von diesem Recht Gebrauch, ist MTC verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistung konkret zu beziffern und zu belegen
- 4.7. Dem Reisenden bleibt es unbenommen, MTC nachzuweisen, dass keiner oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist oder die ersparten Aufwendungen von MTC höher sind, als die geforderte Pauschale.
- 4.8. Von den vorstehenden Regelungen bleibt das gesetzliche Recht des Reisenden gemäß § 651 e BGB (Stellung eines Ersatzteilnehmers) unberührt. MTC kann dem Eintritt eines Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der bisherige Reisende gegenüber MTC als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten. Die Stellung eines Ersatzteilnehmers stellt eine Umbuchung im Sinne nachfolgender Ziffer 5. dar, für die MTC ebenfalls die dort niedergelegte Bearbeitungsgebühr erheben kann. Der Nachweis mit dem Eintritt des Dritten nicht entstandener oder wesentlich niedrigerer Kosten bleibt dem Reisenden unbenommen.

#### 5. Umbuchungen

Ein Rechtsanspruch des Reisenden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht. Sofern auf Wunsch des Reisenden dennoch eine Umbuchung vorgenommen wird, ist MTC berechtigt, ein Umbuchungsgeld pro Reisenden zu erheben. MTC ist in jedem Fall berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr von EUR 50,00 pro Reisenden zu erheben. Die durch die Umbuchung entstehenden weiteren Kosten (z. B. zusätzliche Gebühren von Luftfahrtunternehmen) trägt der Reisende.

**6. Reiseversicherung**MTC empfiehlt den Abschluss eines umfassenden Reiseversicherungs-Pakets, inklusive einer (auch jeweils separat zu buchenden) Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführung bei Unfall oder Krankheit. Über Einzelheiten zum Versicherungsschutz informiert MTC auf

#### 7. Rücktritt und Kündigung durch MTC

In den nachfolgenden Fällen kann MTC vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Reiseantritt den Reisevertrag kündigen:

- 7.1. außerordentlich, ohne Einhaltung einer Frist: Sofern der Reisende den vorher bekannt gegebenen Reiseanforderungen nicht genügt oder sofern er durch sein Verhalten den Reiseablauf nachhaltig stört oder gefährdet oder sich nach einer Abmahnung vertragswidrig verhält. In diesem Fall behält sich MTC grund-sätzlich den Anspruch auf den Reisepreis vor. MTC muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt werden, einschließlich der MTC von den Leistungsträger gutgebrachten Beträge. Mehrkosten gehen zu Lasten des Reisenden. Die Reiseleiter oder örtlichen Vertreter des Veranstalters sind zur Erklärung der Kündigung für MTC bevollmächtigt.
- 7.2. Sofern die Mindestteilnehmerzahl an einer Reise nicht erreicht wird, kann MTC vom Reisevertrag zurücktreten, wenn
- 7.2.1. in der betreffenden Reiseausschreibung die Mindestteilnehmerzahl beziffert sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Reisenden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, durch MTC angegeben wurde und
- 7.2.2. MTC in der Reisebestätigung die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist deutlich angibt oder dort auf die entsprechenden Angaben in der Reiseausschreibung verweist. In diesem Fall ist MTC verpflichtet, den Reisenden unverzüglich nach Bekanntwerden der Voraussetzungen für die Nicht-durchführung der Reise hiervon zu unterrichten und ihm gegenüber die Rücktrittserklärung abzugeben. Ein solcher Rücktritt ist durch MTC spätestens 20 Tage vor dem vereinbarten Reiseantritt dem Reisenden gegenüber zu erklären. Der Reisende erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurückerstattet.

- 8.1. Der Reiseveranstalter nach § 651 h Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BGB kann vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn er aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist; in diesem Fall wird der Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis des Rücktrittsgrundes erklärt.
- 8.2. Reisehinweise des Auswärtigen Amtes erhält der Reisende im Internet unter www.auswaertigesamt.de sowie unter der Telefonnummer +49 30 5000 2000.
- 8.3. Im Übrigen verweist MTC auf § 651 h BGB.

#### 9. Gewährleistung

- 9.1. Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende in angemessener Frist Abhilfe verlangen. MTC kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. MTC kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass sie eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung erbringt.
- 9.2. Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung einzelner Teilleistungen bzw. der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Der Reisende hat auftretende Mängel unverzüglich der örtlichen Reiseleitung oder unter dem unten genannten Kontakt (Sitz von MTC) anzuzeigen und dort um Abhilfe zu ersuchen. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.
- 9.3. Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet MTC innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, MTC erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von MTC verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch

Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren. Kündigt der Reisende den Reisevertrag, hat er dies in schriftlicher Form zu tätigen.

9.4. Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel an der Reise beruht auf einem Umstand, den MTC nicht zu vertreten hat.

#### 10. Beschränkung der Haftung

- 10.1. Die vertragliche Haftung von MTC für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder der Veranstalter oder MTC für einen dem Reisenden entstandenen Schaden wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
- 10.2. Für alle gegen MTC gerichteten Schadensersatzforderungen des Reisenden aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung von MTC bei Sachschäden auf EUR 4.100,00 beschränkt. Übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Reisenden und Reise
- 10.3. MTC haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Bootsausflüge, Programme von anderen Veranstaltern usw.) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden. Dies gilt nicht, soweit MTC seine Auswahl- und Überwachungspflichten hinsichtlich der Fremdleistungserbringer verletzt. MTC tritt in diesem Falle seine Ansprüche gegen den Fremdleistungserbringer an den Reisenden ab. Der Reisende nimmt diese Abtretung hiermit an.
- 10.4. Ein Schadensersatzanspruch gegen MTC ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, sofern aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist. 10.5. Kommt MTC die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den
- Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit dem internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalaiara und dem Montrealer Übereinkommen. Diese Abkommen beschränken in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verlust und Beschädigung am Gepäck auf 113.100 Rechnungseinheiten (RE) bzw. 113.100 Sonderziehungsrechte (SZR).Die in den §§ 45 bis 47 Luftverkehrsgesetz genannte RE ist das SZR des Internationalen Währungsfonds. Der Betrag wird in Euro nach dem Wert des Euro gegenüber dem Sonderziehungsrecht zum Zeitpunkt der Zahlung oder, wenn der Anspruch Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens ist, zum Zeitpunkt der die Tatsacheninstanz abschließenden Entscheidung umgerechnet. Der Wert des Euro gegenüber dem SZR wird nach der Berech-nungsmethode ermittelt, die der Internationale Währungsfonds an dem betreffenden Tag für seine Operationen und Transaktionen anwendet. Das SZR ist eine künstliche vom Internationalen Währungsfonds eingeführte Währungseinheit, die nicht auf den Devisenmärkten gehandelt wird. Über den tagesaktuellen Umrechnungskurs informiert MTC auf Anfrage. Auskunft hierüber kann der Reisende auch im Internet einholen. Sofern MTC in anderen Fällen Leistungsträger ist, haftet MTC nach den für diese geltenden Bestimmungen

10.6. Kommt MTC bei Schiffsreisen die Stellung eines vertraglichen Reeders zu, so regelt sich die Haftung auch nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Binnenschifffahrtsgesetzes.

#### 11. Mitwirkungspflicht

- 11.1. Der Reisende ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden und/oder gering zu halten. Im Falle von Beanstandungen ist er insbesondere verpflichtet, diese unverzüglich der örtlichen Reiseleitung oder MTC unter der unten angegebenen Kontaktanschrift anzuzeigen. Die örtliche Reiseleitung ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Die örtliche Reiseleitung ist nicht befugt, Ansprüche und Forderungen anzuerkennen. Ist die Reiseleitung bzw. Ihr Ansprechpartner nicht erreichbar, hat sich der Reisende an den Leistungsträger (z. B. Transfer-Unternehmen, Hotelier, Schiffsleitung) oder an den Veranstalter bzw. an dessen örtliche Vertretung zu wenden.
- 11.2. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein. Ist eine örtliche Reiseleitung am Urlaubsort nicht vorhanden, sind etwaige Reisemängel MTC an dessen Sitz zur Kenntnis zu bringen. Über die Erreichbarkeit der Reiseleitung bzw. MTC wird der Reisende in der Leitungsbeschreibung, spätestens jedoch mit den Reiseunterlagen unterrichtet. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos oder aus anderen Gründen unzumutbar ist. Im Falle der verspäteten Ankunft am Flughafenschalter muss der Flugreisende Mehrkosten durch Umbuchung in Kauf nehmen, wenn der Eincheck-Vorgang bereits abgeschlossen ist. Eine Pflicht zur Mitnahme besteht dann nicht mehr.
- 11.3. Beabsichtigt der Reisende den Reisevertrag wegen eines Mangels gemäß § 651 o BGB Abs. 1 BGB oder aus wichtigem, MTC bekannten Grunde, zu kündigen, hat er MTC zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung einzuräumen. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn sofortige Abhilfe notwendig ist.
- 11.4. Bei den mit der Auftragsbestätigung/Rechnung avisierten Reisedaten für die gebuchten Reisetage handelt es sich zunächst um voraussichtliche Angaben. Die exakten Reisezeiten werden mit Übersendung der Reisedokumente (Tickets, Hotelvoucher, etc.) bekannt gegeben. Sollte der Reisende Anschlussbeförderung buchen, so hat der Reisende diesen Umstand ebenso zu berücksichtigen, wie jenen dass es bei der Beförderung selbst immer wieder zu Verzögerungen aus vielfachen Gründen kommen kann, auf die MTC keinen Einfluss hat. Der Reisende hat hierbei ausreichende Reiseabstände für etwaige zeitliche Verschiebungen bei der Beförderung zu berücksichtigen.

#### 12. Ausschluss von Ansprüchen, Anzeigefristen und Verjährung

- 12.1. Alle Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber MTC geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne eigenes Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist. Ansprüche des Reisenden auf Abhilfe, Minderung, Kündigung und Schadenersatz nach den § 651 i Abs. 3 BGB verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise nach dem Vertrag enden sollte. Schweben zwischen dem Reisenden und MTC Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung ge-hemmt, bis der Reisende oder MTC die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.
- 12.2. Die Frist gemäß Ziffer 12.1 Satz 1 gilt nicht für die Anmeldung von Gepäckschäden oder Verlust des Gepäcks im Zusammenhang mit Flügen. Diese sind innerhalb von sieben Tagen bei Verlust und binnen 21 Tagen bei Verspätung nach Aushändigung des Gepäcks anzuzeigen. MTC empfiehlt dem Reisenden dringend, den Schaden an Ort und Stelle bei der zuständigen Fluggesellschaft zu melden (P.I.R.). Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadenanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Gleichermaßen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der örtlichen Reiseleitung oder MTC gegenüber der unten angegebenen Kontaktadresse anzuzeigen

#### 13. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

- 13.1. Der Reisende ist für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente selbst verantwortlich und muss selbst darauf achten, dass sein Reisepass oder sein Personalausweis für die Reise eine ausreichende Gültigkeit besitzt. MTC haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang zu den nötigen Visa. Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise geltenden Vorschriften
- 13.2. MTC verpflichtet sich, die Reisenden, die Staatsangehörige des EU-Mitgliedsstaates sind, in dem die Reise angeboten wird, über die nötigen Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften, insbesondere über die Fristen dieser Dokumente zu informieren sowie deren eventueller Änderung vor Reiseantritt zu unterrichten. Das Gleiche gilt für die notwendigen gesundheitspolizeilichen Formalitäten sowie deren eventuellen Änderungen vor Reiseantritt. Angehörige anderer Staaten sollten sich bei den für sie zuständigen Botschaften/Konsulaten erkundigen.
- 13.3. MTC haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende MTC ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass die Verzögerung von MTC zu vertreten ist. Zur Erlangung von Visa etc. bei den zuständigen Stellen muss der Reisende mit einem ungefähren Zeitraum von etwa acht Wochen rechnen

verantwortlich

- 13.5. Der Reisende entnimmt dem Katalog der Reise zugrunde liegenden Ausschreibung, ob für seine Reise ein Reisepass erforderlich ist oder der Personalausweis genügt. Er achtet darauf, dass sein Reisepass oder Personalausweis für die Reise eine ausreichende Gültigkeitsdauer besitzt. Kinder können im Pass der mit reisenden Eltern eingetragen werden. Für manche Länder wird einen eigener Kinderpass benötigt. Hierüber informiert MTC auf Nachfrage.
- 13.6. Zoll- und Devisenvorschriften werden in verschiedenen Ländern sehr streng gehandhabt. MTC empfiehlt dem Reisenden sich hierüber genau zu informieren und die Vorschriften unbedingt zu befolgen.
- 13.7. Von verschiedenen Staaten werden bestimmte Impfzeugnisse verlangt, die nicht jünger als acht Tage und nicht älter als drei Jahre (Pocken) bzw. zehn Jahre (Gelbfieber) sein dürfen. Derartige Impfzeugnisse sind auch deutschen Behörden vorzuweisen, sofern Sie aus bestimmten Ländern (z.B. Afrika, Vorderer Orient) zurückkehren. Entsprechende Informationen erteilt MTC auf Nachfrage gerne. Über Infektions- und Impfschutz sowie andere Prophylaxe-Maßnahmen sollten Sie sich in jedem Falle rechtzeitig informieren und gegebenenfalls ärztlichen Rat einholen. Auf allgemeine Informationen, insbesondere bei den Gesundheitsämtern, medizinisch erfahrenen Ärzten, Tropenmedizinern, reisemedizinischen Informationsdiensten oder bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, wird verwiesen.
- 13.8. Alle Nachteile, vor allem die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus dem Nichtbefolgen der Vorschriften erwachsen, gehen zu Lasten des Reisenden. Ausgenommen ist eine schuldhafte Falschinformation durch den Veranstalter.

#### 14. Unterrichtung des Flugreisenden über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens ist MTC verpflichtet, den Reisenden bei Buchung der Reise für die Beförderung im Luftverkehr über die Identität der/des ausführenden Luftfahrtunternehmens zu unterrichten. Ist die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens bei Buchung noch nicht bekannt, ist MTC verpflichtet, dem Reisenden den Namen des Luftfahrtunternehmens mitzuteilen, das wahrscheinlich die betreffenden Flüge durchführen wird. Sobald MTC Kenntnis über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens erhält, wird MTC den Reisenden hierüber unverzüglich unterrichten. Entsprechendes gilt bei einem Wechsel des Luftfahrtunternehmens nach Buchung. In jedem Falle wird der Reisende bei der Abfertigung oder, wenn keine Abfertigung bei einem Anschlussflug erforderlich ist, beim Einstieg unterrichtet. Die von der EG veröffentlichte gemeinschaftliche Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Gemeinschaft eine Betriebsuntersagung ergangen ist, ist im Internet aktuell abrufbar oder auf Anfrage bei MTC erhältlich.

#### 15. Zentrale Zustiegstelle

Zu jeder Busreise werden die erwarteten Zustiegstellen bekanntgegeben. Für die Anfahrt einer Zustiegstelle wird im Angebot eine Mindestteilnehmerzahl bekanntgegeben. Wird diese Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, ist MTC berechtigt, die Zustiegstelle bis zu 30 Tage vor Reisebeginn zu streichen und dem Reisenden eine Ersatzzustiegstelle bekanntzugeben. Liegt die Ersatzzustiegstelle in derselben Entfernung zum Wohnort des Reisenden wie die ursprünglich erwartete Zustiegstelle, handelt es sich um eine zumutbare, nicht erhebliche Änderung der Reiseleistung. Gleiches gilt auch für eine größere Entfernung bis zu 30 km. MTC kann bei einer weiter entfernten Zustiegstelle eine zumutbare alternative Anreisemöglichkeit gegen Kostenübernahme anbieten. In allen anderen Fällen kann der Reisende von der Reise zurücktreten und erhält den bezahlten Reisepreis erstattet.

#### 16. Gerichtsstand und Rechtswahlvereinbarung

- 16.1. Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Reisenden und MTC findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis.
- 16.2. Soweit bei Klagen des Reisenden gegen MTC im Ausland für die Haftung von MTC dem Grunde nach ausländisches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Reisenden ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Der Reisende kann MTC nur am Sitz von MTC verklagen.
- 16.3. Für Klagen von MTC gegen den Reisenden ist dessen Wohnsitz maßgebend. Für Klagen gegen Reisende bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von MTC vereinbart.
- 16.4. Die vorstehenden Regelungen über Rechtswahl und Gerichtsstand gelten nicht, wenn sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem Reisenden und MTC anzuwenden sind, etwas anderes zu Gunsten des Reisenden ergibt oder wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedsstaat der EU, dem der Reisende angehört, für den Reisenden günstiger sind als die Regelungen in diesen
- Reisebedingungen oder die anwendbaren deutschen Vorschriften. 16.5. Weiterführende Leistungsbeschreibung fremder Medien, wie Kataloge, Hotelprospekte, Websites o.ä., verändern den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang auch dann nicht, wenn sie über MTC zugäng lich gemacht werden. Maßgeblich für den vertraglich zugesicherten Leistungsumfang ist neben der Reise
- ausschreibung ausschließlich die Auftragsbestätigung/Rechnung. 16.6. Diese Bedingungen gelten ergänzend. Individualvereinbarungen, Sonderregelungen bzw. Sonderreisebedingungen in einzelnen Reiseverträgen haben Vorrang.
- 16.7. Die Inanspruchnahme von nur einzelnen Teilleistungen aus dem Pauschalangebot (z.B. nur Flug, nur Hotel etc.) ist nicht gestattet, es sei denn, die einzelnen Leistungen sind preislich speziell ausgewiesen. Für den Fall, dass eine Rundreise oder ein Hotelaufenthalt im Pauschalangebot trotz Buchung nicht in Anspruch genommen wird, werden die Kosten des in Anspruch genommenen Fluges mit EUR 250,00 pauschaliert und sind vom Reisenden nachzuentrichten. Der Nachweis von geringeren Kosten ist möglich.



MTC Touristik Center München GmbH Blumenstr. 4e

85467 Neuching Telefon: +49/(0)8123/9079885

Telefax: +49/(0)8123/9079886 E-Mail: info@mtc-reisen.de